



*Offener Wirtschaftsverband von Klein- und  
Mittelständigen Unternehmern, Freiberuflern und Selbstständigen  
in Thüringen*

Landesvorsitzender  
Gerd Beck  
98544 Zella-Mehlis  
GBeck-ZM@gmx.de  
fon: 0171 / 51 23 762

Juni 2013

## **Steuerliche Hinweise für Hochwassergeschädigte**

Durch das Hochwasser Anfang Juni 2013 sind in Teilen Deutschlands beträchtliche Schäden entstanden. Die Beseitigung der Schäden wird bei vielen steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Den Geschädigten soll auch durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten unbürokratisch geholfen werden.

Im Einvernehmen mit dem BMF haben die Finanzministerien der Länder Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen Maßnahmen auf den Weg gebracht, die Verfahrenserleichterungen für unmittelbar und nicht unerheblich von den Folgen des Hochwassers betroffene Steuerpflichtige vorsehen. Zu den wichtigsten Möglichkeiten für Steuererleichterungen gehören:

- die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- die Stundung fälliger Steuern,
- der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge,
- die Bildung steuerfreier Rücklagen und Abschreibungserleichterungen bei Ersatzbeschaffung sowie
- die steuerliche Berücksichtigung der notwendigen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung.

Darüber hinaus wird bei steuerlichen Nachweispflichten großzügig verfahren. Dies gilt auch für Spendennachweise. So genügt für den Nachweis der Zuwendungen der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts.

Allen Betroffenen wird empfohlen, sich wegen möglicher steuerlicher Hilfsmaßnahmen mit ihrem Finanzamt oder Steuerberater in Verbindung zu setzen. Wegen eines ggf. in Betracht kommenden Erlasses der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer sollten sich die Betroffenen rechtzeitig an die Gemeinden wenden.

Unterstützung für hochwassergeschädigte Arbeitnehmer

Weite Teile Deutschlands sind von der Hochwasserkatastrophe betroffen und bringen die Flutopfer in finanzielle Nöte. Möchten Arbeitgeber ihren Mitarbeitern in diesen Situationen helfen, können sie steuer- und sozialversicherungsfreie Unterstützungsleistungen zahlen. Gemäß R 3.11 der Lohnsteuerrichtlinie 2011 dürfen sie in Fällen von schweren Krankheiten, Unglücksfällen und Naturkatastrophen betroffenen Arbeitnehmern einmal pro Jahr eine finanzielle Unterstützung zukommen lassen. Die Zuwendung darf jedoch nicht mehr als 600 EUR betragen und ist im Lohnkonto zu dokumentieren.

(Quelle: etlnet)

gerd.beck@etl.de